
Satzung Ski-Club Rötteln e.V.

Inhalt

1. Name, Sitz und Eintragung	2
§ 1 Name.....	2
§ 2 Sitz.....	2
2. Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins.....	2
§ 3 Zweck	2
§ 4 Gemeinnützigkeit/Steuerersatzung	3
3. Verbandszugehörigkeit.....	3
§ 5 Verbandszugehörigkeit.....	3
4. Vereinsjahr.....	3
§ 6 Vereinsjahr.....	3
5. Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Ordentliche Mitgliedschaft	4
§ 8 Mitglieder*	4
§ 9 Mitgliederrechte	4
§ 10 Mitgliederpflichten	4
§ 11 Aufnahme der Mitgliedschaft	5
§ 12 Austritt, Streichung und Ausschluss eines Mitglieds	5
6. Organisation des Ski-Club Rötteln	5
§ 13 Organe des Vereins.....	5
§ 14 Vorstand.....	6
§ 15 Gesamt-Vorstand.....	6
§ 16 Aufgaben des Vorstandes	6
§ 17 Mitgliederversammlung, Einberufung und Aufgaben.....	7
§ 18 Auflösung des Vereins	8
§ 19 Datenschutz	8
§ 20 Inkrafttreten der Satzung.....	9

1. Name, Sitz und Eintragung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Ski-Club Rötteln e.V.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Lörrach und ist mit der Geschäftsnummer VR 410145 im Vereinsregister eingetragen.

2. Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

§ 3 Zweck

Der Verein pflegt und fördert den breiten- und leistungssportlichen Skilauf zum Zwecke der Erhaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder.

Dazu dienen in der Hauptsache:

1. Förderung von Schneesportarten,
2. Durchführung von Kursen und Veranstaltungen zum Zweck der Ausübung unterschiedlicher Wintersportarten,
3. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit,
4. Förderung des leistungsorientierten Schüler- und Jugendskilafs im Besonderen,
5. Durchführung von Kursen und Veranstaltungen zur Verbesserung der konditionellen und motorischen Eigenschaften der Mitglieder,
6. Organisation und Durchführung sportlicher Aktivitäten, u.a. sportliche Freizeiten für Kinder und Jugendliche,
7. des Weiteren wird das Lehr- und Ausbildungswesen gefördert.

Die Ausübung weiterer Sportarten im Ski-Club Rötteln bleibt vorbehalten.

§ 4 Gemeinnützigkeit/Steuersatzung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ((AO) §§ 51 – 68). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsüblichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Skiverband Schwarzwald e.V. in Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

3. Verbandszugehörigkeit

§ 5 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Skiverband Schwarzwald e.V. in Freiburg und als solches mittelbar Mitglied im Deutschen Skiverband e.V. in München.
2. Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund Freiburg e.V..
3. Werden weitere Sportarten ausgeübt, so bleibt der Beitritt zu anderen Verbänden vorbehalten.

4. Vereinsjahr

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres.

5. Mitgliedschaft

§ 7 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Jede unbescholtene Person, gegen die keine begründeten Bedenken bestehen, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Anmeldung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Über die Annahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand (s. § 12).
3. Mit der Abgabe der Beitrittserklärung wird der Jahresbeitrag fällig.

§ 8 Mitglieder*

Folgende Mitgliedschaften im Ski-Club Rötteln sind möglich:

1. Vollmitgliedschaft: Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Jugendmitgliedschaft: Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr.
3. Ehrenmitglieder: Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 9 Mitgliederrechte

1. Vollmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
2. Jugendmitglieder mit vollendetem 14. Lebensjahr haben Stimmrecht.
3. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie Vollmitglieder.
4. Die Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag.
5. Vergünstigungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn der Jahresbeitrag bezahlt ist.

§ 10 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft zu zahlen. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest und wird auf der Homepage veröffentlicht.
2. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld des Vereinsmitglieds und verpflichtet sich, diese im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und ein SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Mitgliedsdaten (z.B. Anschrift oder Kontoverbindung) unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

5. Während des laufenden Vereinsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
6. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

§ 11 Aufnahme der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Aufnahme erlangt Gültigkeit nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages auf das Bankkonto des Ski-Club Rötteln e.V..

§ 12 Austritt, Streichung und Ausschluss eines Mitglieds

1. Die Mitgliedschaft aus dem Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vereinsvorstand schriftlich über einen der gültigen Kommunikationskanäle** mitzuteilen. Er wirkt auf Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Mitgliedsbeitrag ist noch für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen.
3. Ein Mitglied, das seine Vereinsbeiträge trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Es gilt damit als ausgeschieden, bleibt aber verpflichtet, den Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.
4. Weitere Ausschlussgründe sind:
 - 4.1. Grober Verstoß gegen Zwecke des Vereins, gegen Anordnungen des Vorstandes und gegen den Vereinsfrieden.
 - 4.2. Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
 - 4.3. Grober Verstoß gegen die Sportkameradschaft und Sportlichkeit ("Fair-Play").
5. Vor der Einleitung eines Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied ausreichend Gehör zu geben.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Instanz der Vorstand.

6. Organisation des Ski-Club Rötteln

§ 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Beide Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzender sowie der Kassierer. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind jedoch der 2. Vorsitzende oder der Kassierer, in dieser Reihenfolge, zur Vertretung berechtigt.

§ 15 Gesamt-Vorstand

Des Weiteren können die Organe des Vereins den Vorstand erweitern. Der Gesamt-Vorstand wird auf Grundlage aktueller Vereinsinteressen zusammengesetzt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.

1. Die Mitglieder des Gesamt-Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Sofern sich aus den Reihen der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhebt, kann auch durch Zuruf (Akklamation) gewählt werden.
2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre mit der Maßgabe, dass diese bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Gesamt-Vorstandes während seiner Amtsdauer durch Niederlegung des Amtes, Austritt aus dem Verein oder Ausschluss aus oder ist es sonst dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.
4. Der Gesamt-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, wovon mindestens ein Mitglied Vorstand gemäß § 14 sein muss. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des Stellvertreters (siehe §16 (1)).

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder es verlangen.
3. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in § 4 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten.

4. Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung Protokoll zu führen; Beschlüsse sind zu dokumentieren. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Vorstandsprotokolle sind an alle Vorstandsmitglieder zu verteilen und zentral aufzubewahren.
5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt.
6. Der Kassierer als auch die Mitgliederverwaltung erstattet der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Rechnungsbericht.
7. Zur Erledigung spezieller Aufgaben / Vereinsangelegenheiten können Ausschüsse und Arbeitsgruppen eingesetzt werden.
8. Spezielle Sonderaufgaben können an Vollmitglieder des Vereins vergeben werden.

§ 17 Mitgliederversammlung, Einberufung und Aufgaben

1. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die in der Regel im ersten Quartal des Vereinsjahres stattfindet.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche hat, einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
4. Die Mitgliederversammlungen müssen spätestens 2 Wochen vorher schriftlich den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlungen können in Präsenz, virtuell oder in hybrider Form stattfinden.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 6.1. den Geschäftsbericht des Vorstandes und Rechnungsbericht des Kassierers entgegenzunehmen,
 - 6.2. den Vorstand zu entlasten,
 - 6.3. den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen,
 - 6.4. Vorstand und Kassenprüfer zu wählen,
 - 6.5. den Vorstand, nach gesondertem Antrag, zu erweitern,
 - 6.6. die Satzungen zu ändern, wobei jedoch eine Änderung unzulässig ist, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt werden würde,

- 6.7. den Verein aufzulösen.
7. Der Vorsitzende des Vereins oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
8. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
 - 8.1. Für den Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - 8.2. Bei Stimmgleichheit bei einer Wahl ist die Wahlhandlung zu wiederholen.
 - 8.3. Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen der Mitgliederversammlung sind sofort zu Protokoll zu nehmen und bekanntzugeben. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
9. Stimmberechtigt sind alle anwesenden und nach §9 stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Als anwesend gelten sowohl die in Präsenz als auch virtuell anwesenden Teilnehmer.
10. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
11. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

1. Der Auflösungsbeschluss des Vereins bedarf der Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, muss die Bestimmung des § 4 der Satzung berücksichtigen.

§ 19 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO und des BDSG zur Erfüllung der in dieser Satzung erforderlichen und zulässigen Aufgaben.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. Mai 2022 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 25. April 2017 inklusive der dazugehörigen Nachträge.

Lörrach-Haagen, im Mai 2022

* Aus Lesbarkeitsgründen des Dokuments verzichten wir auf die gesonderte Darstellung der Geschlechter. Gemeint sind immer alle Formen von Vereinsmitgliedern (männlich/weiblich/divers).

** gültige Kommunikationskanäle sind Brief, E-Mail, Website-Formular